



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

16/SN-100/ME

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.403/1-V/5/88

Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	13. GE '88
Datum:	02. MAI 1988
Verteilt:	4. MAI 1988

Dr. Klesner

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energie-
lenkungsgesetz 1982 geändert wird;
Begutachtung

In der Beilage übersendet das Bundeskanzleramt-Verfassungs-
dienst 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bun-
desgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert
wird, mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

27. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Quad



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.403/1-V/5/88

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Sektion VIII Energie

Schwarzenbergplatz 1
1015 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Azizi

2373

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energie-
lenkungsgesetz 1982 geändert wird;
Begutachtung

Entsprechend der telefonischen Vereinbarung mit dem do. Bundes-
ministerium nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst zu dem
oz. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

- A) Im wesentlichen wird bezüglich aller dem Entwurf eines Ver-
sorgungssicherungsgesetzes gleichartigen Regelungen und Er-
läuterungen auf die ho. Stellungnahme zu diesem Entwurf ver-
wiesen.
- B) Im übrigen wird zu den Bestimmungen des Entwurfs folgendes
bemerkt:

Zu Art. II Z 5 (§ 3 Abs. 5):

Um klarzustellen, daß die in dieser Bestimmung enthaltenen
Tatbestände der Ziffern 1 - 3 durchwegs alternativ und nicht

- 2 -

kumulativ zu verstehen sind, sollte jeweils am Ende der Tatbestände Z 1 und Z 2 statt des Beistrichs das Wort "oder" gesetzt werden.

Zu Art. II Z 6 (§ 7 Abs. 2):

Im letzten Satz des zweiten Absatzes sollte aus Gründen der Eindeutigkeit nach den Worten "gehörig legitimierter Organe" die Wortfolge "des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten" eingefügt werden.

Zu Art. II Z 10 (§ 27):

Es wird zur Erwägung gestellt, die unbedingte Erforderlichkeit eines derart hohen Strafrahmens (eine Million Schilling) insbesondere im Hinblick auf ihre sachliche Rechtfertigung und den verwaltungsstrafrechtlichen Charakter dieser Bestimmung zu überprüfen. Gegebenenfalls sollte eine entsprechende Begründung für die Ausweitung des Strafrahmens in die Erläuterungen aufgenommen werden.

Zu § 27 Abs. 3 (Verfallsbestimmung):

Die Kriterien für den Ausspruch einer Verfallserklärung sollten im Gesetz näher umschrieben werden; der für die Ermessensübung verfassungsgesetzlich erforderliche "Sinn des Gesetzes" muß dem Gesetz nämlich stets zu entnehmen sein (vgl. VfSlg. 5101/1965, 7379/1974 etc.).

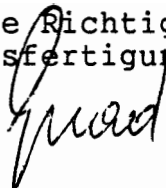
Hingegen scheint hinsichtlich des Wertes der Verfallsgegenstände die Bezugnahme auf die Höhe der Geldstrafe der diesbezüglichen verfassungsgesetzlichen Judikatur voll Rechnung zu tragen, zumal dadurch eine Beziehung sowohl zum Ausmaß des Verschuldens als auch zur Höhe des Schadens hergestellt wird.

- 3 -

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme ergehen u.e. an das Präsidium des Nationalrates.

27. April 1988
Für den Bundesminister für
Gesundheit und öffentlicher Dienst:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gruad', is written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.